



5 StR 13/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. Mai 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Wohnungseinbruchdiebstahl u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 2008
beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. August 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts unveränderten Schuldumfangs wird die Angeklagte durch die unterbliebene Zusammenfassung der im Rahmen einheitlicher Fahrten verübten Haupttaten zur Tateinheit letztlich nicht beschwert.

Basdorf

Brause

Schaal

Schäfer

Sander